

Bundesliga
FC BLAU WEISS LINZ gg
FK AUSTRIA WIEN

in:
4020 Linz, Straßerau 3
Personal Hofmann Stadion

am: **03.03.2024** um **15:30 Uhr**

Geschäftszahl: PAD/24/00173557/003/VW

Linz, 21. Februar 2024

DURCHSUCHUNGSANORDNUNG

Aufgrund des § 41 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl Nr. 566/1991 idgF, erlässt die Landespolizeidirektion Oberösterreich für das Fußballspiel: FC BLAU WEISS LINZ gg FK AUSTRIA WIEN in 4020 Linz, Straßerau 3, Personal Hofmann Stadion am 03.03.2024 ab 11:00 Uhr folgende

VERORDNUNG

1. Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände, Personal Hofmann Stadion, wird am **03.03.2024 ab 11:00 Uhr** von der Bereitschaft der Menschen, Ihre Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen zu lassen, abhängig gemacht.
2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen, die Zutritt haben wollen, vor dem Einlass zu durchsuchen (Kleidung und mitgeführte Behältnisse) und sie im Fall der Weigerung vom Zutritt zu dieser Veranstaltung – notfalls auch durch Zwang iSd § 50 SPG - auszuschließen.
3. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises gegenüber dem Bund besteht nicht.
4. Die Verordnung tritt mit Ende der Veranstaltung außer Kraft.
5. Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt an der Amtstafel der Landespolizeidirektion Oberösterreich, 4020 Linz, Nietzschestraße 33 und an den einzelnen Zugängen und Sperren zur Veranstaltungsstätte.

Für den Landespolizeidirektor, i.A.

Mag. Gerlinde Stitz, OR

HINWEIS

Es ergeht gemäß § 54 Abs. 5 SPG der Hinweis an die Besucher der Veranstaltung, dass aus sicherheitspolizeilichen Gründen (zur Vorbeugung von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen) durch die Sicherheitsbehörde eine Videoüberwachung der Veranstaltungsteilnehmer durchgeführt wird.